

ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM

**für Türen, Tore und Fenster mit der
Leistungseigenschaft Feuer- und/oder
Rauchschutz gemäss SN EN 16034 und SN
EN 14351-1**

**SIPIZ AG
akkreditierte Zertifizierungsstelle**



Notified Body Nr. 2667

**Ringstrasse 15, CH-4600 Olten
Telefon +41 (0)62 287 40 06, www.sipiz.ch**

Inhalt

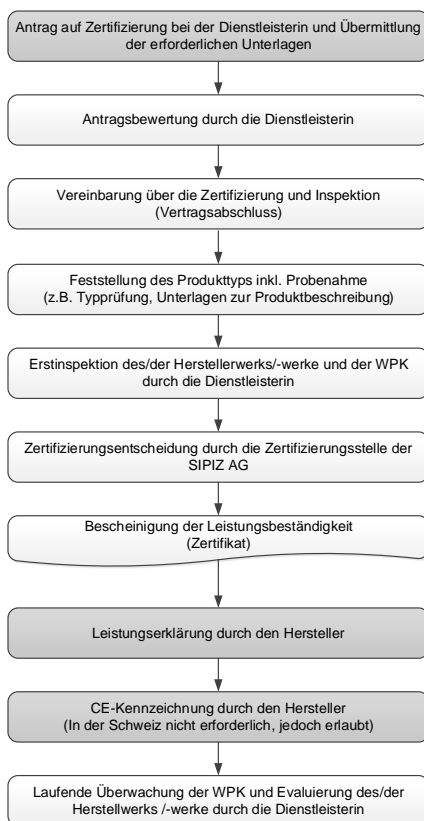
1	EINLEITUNG.....	3
2	DER WEG ZUR BESCHEINIGUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT	3
3	GELTUNGSBEREICH.....	3
4	ZERTIFIZIERUNGSGRUNDLAGEN	4
5	PRODUKTANFORDERUNGEN	4
6	ANTRAG AUF ZERTIFIZIERUNG.....	4
6.1	Auftraggeberin als Herstellerin eigener Produkte oder Systeminhaber benötigt folgendes:	4
6.2	Vereinfachtes Verfahren für Lizenznehmer (Cascading-Verfahren)	4
6.3	Auftraggeberin als Lizenznehmerin benötigt folgendes:.....	5
7	ANTRAGSPRÜFUNG	5
8	ZERTIFIZIERUNG.....	5
8.1	Feststellung des Produkttyps / Ersttypprüfung	6
8.1.1	Gliederung in Produktfamilien.....	6
8.1.2	Probenahme.....	7
8.1.3	Ergebnisse der Typprüfungen	7
8.1.4	Vereinfachtes Verfahren für Lizenznehmer (Cascading, vgl. Kap. 6.3).....	7
8.2	Inspektion der WPK und laufende Überwachung.....	7
8.2.1	Erstinspektion des Herstellwerks und der werkseigenen Produktionskontrolle	8
8.2.2	Laufende Überwachung des Herstellwerks und der WPK.....	8
8.2.3	Ergebnisse der Inspektion und der laufenden Überwachung	8
8.3	Evaluierung.....	8
8.4	Bewertung und Zertifizierungsentscheid.....	8
8.4.1	Bewertung der Evaluierungsberichte.....	9
8.4.2	Zertifizierungsentscheid	9
9	ZERTIFIZIERUNGSDOKUMENTATION (BESCHEINIGUNG DER LEISTUNGS- BESTÄNDIGKEIT ODER BERICHT ZUR FESTSTELLUNG DES PRODUKTTYPST)	9
10	VERZEICHNIS DER ZERTIFIZIERTEN PRODUKTE.....	9
11	ÄNDERUNGEN, DIE SICH AUF DIE ZERTIFIZIERUNG AUSWIRKEN.....	10
12	VERWEIGERUNG, EINSCHRÄNKUNG, AUSSETZUNG ODER WIDERRUF	10
12.1	Geringfügige Abweichung	11
12.2	Mittlere Abweichung.....	11
12.3	Schwerwiegende Abweichung	11
12.4	Vorliegen einer geringfügigen oder mittleren Abweichung.....	11
12.5	Vorliegen einer schwerwiegenden Abweichung Fehler! Textmarke nicht definiert.	
13	BEENDIGUNG DER ZERTIFIZIERUNGS- UND ÜBERWACHUNGSVEREINBARUNG.....	12
14	AUFZEICHNUNGEN	12
15	GEBÜHREN FÜR DEN BEREICH ZERTIFIZIERUNG UND INSPEKTION	12

1 Einleitung

Dieses Zertifizierungsprogramm stellt eine wesentliche Grundlage zur Zertifizierung von Bauprodukten durch die Zertifizierungsstelle der SIPIZ AG dar, nachfolgend „Dienstleisterin“ genannt. Bei Erfüllung der Anforderungen der harmonisierten Norm EN 16034 und EN 14351-1 erhält die Auftraggeberin von der Dienstleisterin die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (CoP = Certificate of Constancy of Performance), das die Grundlage für die Ausstellung der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung¹ bildet.

2 Der Weg zur Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit

(System 1 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit)



3 Geltungsbereich

Dieses produktbezogene Zertifizierungsprogramm gilt gemäss Anhang ZA.2 der SN EN 16034 für **Türen, Tore (mit oder ohne zugehörige Beschläge) und/oder Fenster (mit oder ohne zugehörige Beschläge)** gemäss der genannten Produktnorm. Der Verwendungszweck dieser Produkte ist **bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und in Rettungswegen**. Das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ist das **AVCP-System 1**.

Hinweis zur Anwendung der Norm SN EN 16034:

Die SN EN 16034 ist immer in Kombination mit einer weiteren Produktnorm anzuwenden:
 SN EN 14351-1 (Aussentüren) oder SN EN 14351-2 (Innentüren)

¹ Gemäss nationalem Vorwort in der SN EN 16034 ist die CE-Kennzeichnung in der Schweiz nicht erforderlich, jedoch erlaubt.

4 Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen bilden die nachstehend angeführten Dokumente:

- Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG; SR 933.0) vom 1. Oktober 2014
- Verordnung über Bauprodukte (BauPV; SR 933.01) vom 9. Dezember 2014
- SN EN 16034:2014 - Türen, Tore und Fenster - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften
- SN EN 14351-1+A2:2016 Fenster und Türen – Produktnorm Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Aussentüren
- Q.B.RL.01: Zertifizierungsreglement
- Q.B.RL.04: dieses Zertifizierungsprogramm;
- Q.B.FO.28: Vereinbarung: Zertifizierung und Inspektion
- Q.B.RL.09: AGB der Zertifizierungsstelle SIPIZ AG.

5 Produktanforderungen

Türen, Tore und Fenster mit der Leistungseigenschaft Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften müssen eine gesicherte Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und gesicherte Rettungswege im Bereich des Gebäudes sicherstellen.

Als Produktanforderungen gelten die Produktmerkmale **nach Kapitel 4 der SN EN 16034**.

6 Antrag auf Zertifizierung

Informationen zum Thema „Zertifizierung von Bauprodukten“ können bei der Dienstleisterin eingeholt werden. Auf Anfrage werden die notwendigen Informationen an den Interessenten übermittelt und bei Bedarf ein Informationsgespräch geführt.

6.1 Auftraggeberin als Herstellerin eigener Produkte oder Systeminhaber benötigt folgendes:

- Antragsformular Q.B.FO.04;
- Ergebnisse allfälliger bereits durchgeführter Typprüfungen in Form von Prüf-, EXAP- und Klassifizierungsberichten;
- Darstellung der Regelungen für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK);
- Datenblatt (Grundlage für Anlage des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit);
- Aussagekräftige Beschreibung des Bauprodukts;
- Verarbeitungsvorschriften;
- Einbauanleitung;
- Bedienungsanleitungen;
- Instandhaltungsvorschriften.

6.2 Vereinfachtes Verfahren für Lizenznehmer (Cascading-Verfahren)

Wenn der Hersteller ein Lizenznehmer ist, kann für die Feststellung des Produkttyps gemäss Artikel 5 der BauPV (933.01) die Typprüfung oder die Typberechnung durch eine angemessene Dokumentation ersetzt werden. Zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer wird eine schriftliche Lizenzvereinbarung abgeschlossen und die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind entsprechend zu unterweisen. Der Lizenznehmer bringt die Produkte eigenverantwortlich in Verkehr.

Diese angemessene Dokumentation für Türen, Tore und Fenster mit der Leistungseigenschaft Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften hat folgende Dokumente zu umfassen, wobei der Lizenznehmer die Ergebnisse der Typprüfung des Lizenzgebers gemäss abzuschliessender Lizenzvereinbarung verwenden darf:

6.3 Auftraggeberin als Lizenznehmerin benötigt folgendes:

- Antragsformular Q.B.FO.04;
- Prüf-, EXAP- und Klassifizierungsberichte des Systeminhabers;
- Lizenzvereinbarung über das zu zertifizierende Produkt;
- Darstellung der Regelungen für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK);
- Datenblatt (Grundlage für Anlage des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit);
- Aussagekräftige Beschreibung des Bauprodukts;
- Verarbeitungsvorschriften;
- Einbauanleitung;
- Bedienungsanleitungen;
- Instandhaltungsvorschriften;
- Schulungsnachweise des Systeminhabers.

7 Antragsprüfung

Im Zuge der Antragsprüfung werden die übermittelten Unterlagen und die Angaben im Antragsformular von der Dienstleisterin auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Des Weiteren wird geprüft, ob die beantragte Zertifizierung von der Dienstleisterin durchgeführt werden kann. Nach der Antragsprüfung erhält der Kunde das Ergebnis schriftlich zugesandt.

8 Zertifizierung

Grundlage für die Zertifizierung bildet die Feststellung des Produkttyps und die Inspektion der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Dienstleisterin.

Wenn Ergänzungen, Erweiterungen und Änderungen am zertifizierten Produkt oder am Herstellverfahren vorgenommen werden, die Einfluss auf die Konformität haben können, so sind Ergänzungsprüfungen durchzuführen. Die Art und der Umfang der Ergänzungsprüfungen werden im Einzelfall mit der Dienstleisterin und der Prüfstelle festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag des BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik) muss SIPIZ AG Dokumente im Zusammenhang der Zertifizierung vorlegen.

Für Türen, Tore und Fenster mit der Leistungseigenschaft Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften ist gemäss Anhang ZA.2 das **System 1** der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) heranzuziehen. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, ist für die Türen, Tore und Fenster die Feststellung des Produkttyps (Ersttypprüfung), eine Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) sowie eine laufende Fremdüberwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK durch eine Produktzertifizierungsstelle erforderlich.

Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäss BauPG				
AVCP-System	Aufgaben des Herstellers	Aufgaben der notifizierten Produktzertifizierungsstelle	Art der Bescheinigung durch die Produktzertifizierungsstelle	Dokumentation durch den Hersteller
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ▪ zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan 	Zertifizierung des Bauprodukts auf Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feststellung des Produkttyps (Typprüfungen/ Erstprüfungen) ▪ Erstinspektion des Werks und der WPK ▪ laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zertifikat: Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Dokumentation: (u.A. Einbauanleitung, Sicherheitsinformationen, Wartungsanweisungen etc.) ▪ Leistungserklärung ▪ CE-Kennzeichnung²

8.1 Feststellung des Produkttyps / Ersttypprüfung

Alle erklärten wesentlichen Merkmale des jeweiligen Bauprodukts sind durch eine Erstprüfung/Typprüfung und/oder Typberechnung und/oder Werttabelle und/oder durch Unterlagen zur Produktbeschreibung nach der jeweiligen bezeichneten harmonisierten technischen Norm nachzuweisen. Durch die Feststellung des Produkttyps soll festgestellt werden, ob die Bauprodukte für die praxisgerechte Verwendung geeignet sind.

Die Feststellung des Produkttyps erfolgt auf Grundlage von Ziffer 1 des Anhangs 2 der BauPV durch das Brandlabor der SIPIZ AG, wobei Prüf-, EXAP- oder Klassifizierungsberichte von anderen anerkannten akkreditierten und notifizierten Stellen herangezogen werden können. Die Vergabe von Typprüfungen oder Typberechnungen durch das Brandlabor der SIPIZ AG an andere akkreditierte und notifizierte Stellen mittels Unterauftrag ist möglich.

Für Lizenznehmer sind in der Regel keine eigenen Prüf-, EXAP- oder Klassifizierungsberichte erforderlich, da sie die Berichte der Systeminhaber verwenden können.

Die Feststellung des Produkttyps und die Ersttypprüfung meinen konkret die Brandprüfungen des Probekörpers und erfolgen durch ein Brandlabor.

Es können bestehende Prüfergebnisse aus vergangenen Brandprüfungen herangezogen werden. Die Mindestanforderungen, insbesondere zu „Historical Data“, sind in dem Dokument Q.B.RL.05 definiert.

Zum Zwecke der Rationalisierung können Produkte zu Familien zusammengefasst werden, wenn die Eigenschaften repräsentativ für die gleichen Merkmale aller Produkte innerhalb der Produktfamilie sind.

8.1.1 Gliederung in Produktfamilien

Vorab erfolgt die Festlegung und Gliederung in Produktfamilien in Bezug auf folgende Kriterien:

- mandatierte Eigenschaften
- zugehörige Leistungseigenschaft
- Konstruktionstypen und Werkstoffe

² Gemäss nationalem Vorwort in der SN EN 16034 ist die CE-Kennzeichnung in der Schweiz nicht erforderlich, jedoch erlaubt.

8.1.2 Probenahme

Die Auswahl der repräsentativen Probe(n) sind in den jeweiligen Prüfnormen EN 1363-1, EN 1634-1, EN 1634-3, in der harmonisierten Produktnorm SN EN 16034 und in dem Dokument Q.B.RL.05 geregelt.

Wenn Ergänzungen, Erweiterungen und Änderungen am zertifizierten Produkt vorgenommen werden sollen, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben, so sind Ergänzungsprüfungen durchzuführen. Die Art und der Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall mit dem Brandlabor der SIPIZ AG festgelegt.

8.1.3 Ergebnisse der Typprüfungen

Sämtliche Ergebnisse zum direkten und erweiterten Anwendungsbereich und zur Klassifizierung werden in entsprechenden Prüf-, EXAP- und Klassifizierungsberichten festgehalten.

8.1.4 Vereinfachtes Verfahren für Lizenznehmer (Cascading, vgl. Kap. 6.3)

Wenn der Hersteller ein Lizenznehmer ist, kann für die Feststellung des Produkttyps gemäss Art. 5 der BauPV die Typprüfung durch eine angemessene Dokumentation ersetzt werden, die von der Dienstleisterin überprüft wird. Das heisst konkret, er kann u.a. Prüf-, EXAP- und Klassifizierungsberichte des Systeminhabers verwenden.

8.2 Inspektion der WPK und laufende Überwachung

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung und Dokumentation der Herstellung des zertifizierten Produktes durch die Auftraggeberin in Form der werkseigenen Produktionskontrolle. Die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle und die Evaluierung des Herstellwerks erfolgt in regelmässigen Abständen. Im Bedarfsfall ist jedoch auch eine ausserordentliche Überwachung oder eine Wiederholung der Überwachung durch die Dienstleisterin vorgesehen.

Der Hersteller muss eine werkseigene Produktionskontrolle nach Punkt 6.3 der SN EN 16034 einführen, dokumentieren und aufrecht erhalten, um sicherzustellen, dass Türen, Tore und Fenster, die in Verkehr gebracht werden, dauerhaft die festgelegten Leistungseigenschaften aufweisen.

Dabei ist unter anderem zu beachten, dass

- entsprechend qualifiziertes Personal die Herstell- und Prüfprozesse durchführt;
- eine Wareneingangskontrolle durchgeführt und dokumentiert wird;
- entsprechende Produktionsmittel und Prüfgeräte zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass prüfberichtskonforme Produkte hergestellt werden können;
- Produktionsmittel und Prüfgeräte regelmässig auf Genauigkeit in Übereinstimmung mit den dokumentierten Verfahren des Herstellers überprüft und gewartet werden;
- dokumentierte Prozesse in Übereinstimmung mit den dokumentierten Verfahren des Herstellers durchgeführt werden;
- Arbeitsunterlagen zur Verfügung stehen, um die Herstellung der prüfberichtskonformen Produkte zu gewährleisten;
- ein Vorgehen besteht, wie mit fehlerhaften Bauteilen oder Produkten zu verfahren ist;
- ein Verfahren zur Vorbeugung von Fehlern besteht;
- die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Produkte sichergestellt ist;
- die Produkte ordnungsgemäss gekennzeichnet werden.

Die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) sind mindestens 10 Jahre, nach Ablauf der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit respektive nach letztem Inverkehrbringen des Bauprodukts aufzubewahren.

8.2.1 Erstinspektion des Herstellwerks und der werkseigenen Produktionskontrolle

Im Zuge der Erstinspektion gemäss Kapitel 6.3.4 der SN EN 16034 ist von der Auftraggeberin u.a. nachzuweisen, dass alle Ressourcen verfügbar sind und ordnungsgemäss eingesetzt werden, dass die Verfahren der WPK in der Praxis eingerichtet, dokumentiert, verwirklicht und aufrechterhalten werden und dass das Produkt in den wesentlichen Eigenschaften mit den Probekörpern übereinstimmt.

8.2.2 Laufende Überwachung des Herstellwerks und der WPK

Bei der laufenden Überwachung nach Kapitel 6.3.5 der SN EN 16034 muss neben den in Kapitel 6.3.4 definierten Kriterien u.a. nachgewiesen werden, dass die Produktionseinrichtungen ordnungsgemäss gewartet und kalibriert werden und dass die entsprechenden Aufzeichnungen vorhanden sind und ordnungsgemäss geführt werden.

8.2.3 Ergebnisse der Inspektion und der laufenden Überwachung

Die Ergebnisse der durchgeführten Inspektion werden in dem entsprechenden Inspektionsbericht festgehalten.

8.3 Evaluierung

Die Evaluierung der Produktleistung durch Typprüfungen und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch Inspektion erfolgt durch Experten der Dienstleisterin. Dabei wird anhand der erbrachten Nachweise überprüft und evaluiert, ob das Produkt und die WPK die Anforderungen der jeweiligen Norm erfüllen. Bei der Evaluierung sind die Experten in jeglicher Form unabhängig und unbefangen gegenüber der Auftraggeberin. Bei der Inspektion wird die Evaluierung nach den Kriterien der erlaubten Abweichungen durchgeführt, welche in der entsprechenden Inspektionscheckliste festgelegt sind. Die Evaluierungsergebnisse werden in einem Inspektionsbericht festgehalten.

Es werden auch Evaluierungen und Nachweise von externen Stellen akzeptiert, sofern die Dienstleisterin sich überzeugt hat, dass die externe Stellen, welche diese Evaluierungen durchgeführt haben, nach der EN/ISO 17065 oder EN/ISO 17025 akkreditiert sind und die Evaluierungen in den vorgelegten Nachweisen in sich schlüssig und plausibel sind. Sollte festgestellt werden, dass die vorgelegten Evaluierungen und Nachweise von externen Stellen schwerwiegende Mängel aufweisen, so kann die Dienstleisterin diese zurückweisen.

Sollte im Zuge der Evaluierung festgestellt werden, dass nicht alle Nachweise vorliegen, so sind die Nachreichungen dieser Nachweise an die Dienstleisterin zu übermitteln.

Sollte auf Grund eines unzureichenden Evaluierungsergebnisses die Auftraggeberin kein Interesse mehr an einer Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses haben, dann wird der Zertifizierungsprozess abgebrochen. Sämtliche Unterlagen werden der Auftraggeberin übermittelt. Die Abrechnung erfolgt für alle Aufwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

Wenn die Auftraggeberin ein Interesse auf Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses äussert, dann werden von der Dienstleisterin sämtliche Informationen bereitgestellt, damit der Kunde die entsprechenden Nachreichungen vornehmen kann. Sämtliche Unterlagen werden erneut bewertet.

Die Ergebnisse aller Evaluierungstätigkeiten werden dokumentiert.

Bei den Lizenznehmern wird die angemessene Dokumentation durch die Dienstleisterin im Rahmen der Erstinspektion bzw. der laufenden Überwachung überprüft und evaluiert.

8.4 Bewertung und Zertifizierungsentscheid

Nach Vorliegen der Evaluierungsergebnisse werden diese von der Dienstleisterin hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität einer Überprüfung und Bewertung unterzogen. Dabei ist sichergestellt, dass die Bewertung der Evaluierungsergebnisse durch Personal erfolgt, welches nicht im vorangehenden Evaluierungsprozess beteiligt war. Ebenso ist sichergestellt, dass das Personal, welches die Bewertung durchführt unabhängig und unbefangen gegenüber der Auftraggeberin ist.

8.4.1 Bewertung der Evaluierungsberichte

Die Bewertung der Evaluierungsberichte nach 8.1 und 8.2 erfolgt unabhängig und unbefangen durch den Leiter der Dienstleisterin, welcher in der Erstellung der Evaluierungsberichte nicht beteiligt war. Auf Grundlage dieser Bewertung gibt dieser eine Empfehlung zum Zertifizierungsentscheid.

8.4.2 Zertifizierungsentscheid

Der Zertifizierungsentscheid erfolgt formal durch den Geschäftsführer der Dienstleisterin. Folgt dieser der vorgängigen positiven Empfehlung zum Zertifizierungsentscheid wird der Auftraggeberin die Zertifizierung gewährt.

Bei einer Entscheidung über Nichtgewährung der Zertifizierung wird die Auftraggeberin durch Aufzeigen der Begründung schriftlich informiert. Sollte die Auftraggeberin Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses äussern, so müssen die Voraussetzungen gegeben sein, um den Zertifizierungsprozess wieder aufzunehmen.

Sollte der Zertifizierungsprozess durch Verschulden der Auftraggeberin über einen angemessenen Zeitraum hinaus verzögert werden, so wird der Zertifizierungsprozess abgebrochen. Sämtliche Unterlagen werden der Auftraggeberin übermittelt. Die Abrechnung erfolgt für alle Aufwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

9 Zertifizierungsdokumentation (Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit oder Bericht zur Feststellung des Produkttyps)

Nach erfolgreicher Zertifizierungsentscheidung stellt die Dienstleisterin der Auftraggeberin eine Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit aus.

Für Systeminhaber im AVCP System 1 ohne eigene Produktion kann aufgrund des Fehlens der WPK-Inspektion keine Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit ausgestellt werden. Anstelle davon wird ein Bericht zur Feststellung des Produkttyps erstellt.

Hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit der Türen, Tore und Fenster mit der Leistungseigenschaft Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaft wird auf den Anhang ZA der SN EN 16034 verwiesen.

Der Hersteller ist auf Grund einer gültigen Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit berechtigt die Leistungserklärung auszustellen und die CE-Kennzeichnung³ gemäss Bauprodukteverordnung und Anhang ZA.3 der SN EN 16034 anzubringen.

Dieses Zertifikat respektive der Bericht zur Feststellung des Produkttyps wird einmal ausgestellt und bleibt gültig, solange sich weder die harmonisierte Norm, das Bauprodukt, das AVCP-System, noch die Produktionsbedingungen im Herstellwerk wesentlich ändern oder das Zertifikat respektive der Bericht zur Feststellung des Produkttyps von der notifizierenden Produktzertifizierungsstelle weder ausgesetzt noch zurückgezogen wird. Der aktuelle Status des Zertifikates ist auf www.sipiz.ch ersichtlich.

Gültige Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit können für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

Ungültige, ausgesetzte und zurückgezogene Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit dürfen nicht mehr verwendet werden, eine Retournierung an die Dienstleisterin ist jedoch nicht erforderlich.

10 Verzeichnis der zertifizierten Produkte

Auf der Homepage der Dienstleisterin (www.sipiz.ch) wird ein Verzeichnis über die zertifizierten Produkte veröffentlicht, wo der aktuelle Status der Zertifikate ersichtlich ist. Durch diese Information erfolgen eine Identifizierung des Produktes und der Auftraggeberin sowie eine Veröffentlichung des aktuellen Status des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit.

³ Gemäss nationalem Vorwort in der SN EN 16034 ist die CE-Kennzeichnung in der Schweiz nicht erforderlich, jedoch erlaubt.

11 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Beispiele für Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken können:

- Änderungen oder Ergänzungen am zertifizierten Produkt;
- Änderungen oder Ergänzungen beim Herstellungsverfahren;
- Firmenumstrukturierung;
- Änderung von Firmenname oder Firmenanschrift;
- Schliessung bestehender Herstellwerke;
- neue Herstellwerke;
- Insolvenzverfahren;
- Änderungen oder Ergänzungen der Zertifizierungsprogramme;
- wesentliche Änderungen im Managementsystem der Dienstleisterin;
- Veröffentlichung einer neuen Ausgabe einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Änderungen von der Auftraggeberin oder von der Dienstleisterin ausgelöst werden.

Sollten Änderungen durch die Dienstleisterin hervorgerufen werden, so wird die betroffene Auftraggeberin zur Kenntnis gebracht. Dies kann auch durch die Publikation auf der Web Seite von SIPIZ erfolgen. Die Umsetzung der Änderungen durch die Auftraggeberin wird von der Dienstleisterin überprüft.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet unverzüglich und unaufgefordert schriftlich über alle Änderungen, die auf Umfang und Art der Zertifizierung Einfluss haben können, die Dienstleisterin zu informieren. Von der Dienstleisterin wird eine Prüfung der Änderungen und Festlegung der erforderlichen Massnahmen vorgenommen. Mögliche Massnahmen können eine neuerliche oder ergänzende Typprüfung, Typberechnung oder die Vorlage von entsprechenden Nachweisen und Unterlagen sein.

Die Auftraggeberin wird über die Massnahmen entsprechend informiert und für die Umsetzung der Massnahmen wird eine Frist festgelegt. Die Umsetzung der Massnahmen ist von der Auftraggeberin an die Dienstleisterin zu melden, die eine entsprechende Prüfung der umgesetzten Massnahmen vornimmt. Erforderlichenfalls wird eine neuerliche Evaluierung, Bewertung, Zertifizierungsentscheidung und Zertifizierungsdokumentation vorgenommen.

Bei ordnungsgemässer Umsetzung der Massnahmen wird die Änderung der bestehenden Zertifizierung vorgenommen und das geänderte Zertifikat der Leistungsbeständigkeit wird übermittelt.

12 Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf

Sollte die Dienstleisterin Kenntnis über die Nichtkonformität einer bestehenden Zertifizierung erlangen, so wird diese entscheiden, ob dies eine Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder einen Widerruf der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit zur Folge hat.

Beispiele für das Vorliegen einer Nichtkonformität:

- Missachtung der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung;
- Missachtung der Zertifizierungsprogramme;
- missbräuchliche Verwendung des Zertifikates der Leistungsbeständigkeit;
- Abweichung, die im Zuge der Überwachung durch die Inspektoren festgestellt wurde;
- eine Überwachung, die aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann;
- wenn über das Vermögen der Auftraggeberin der Konkurs eröffnet wurde oder ein von ihm entrichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Aktiven abgelehnt wurde;
- gerichtliche oder behördliche Untersagung der Zertifizierung;
- Kündigung der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung durch den Kunden.

Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf von Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit werden jeweils im öffentlichen Verzeichnis über die Zertifizierungen auf der Homepage der Dienstleisterin eingetragen.

Bei Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf von Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit ist von der Auftraggeberin die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen.

Gemäss Art. 29 der BauPV (933.01) ist die Dienstleisterin verpflichtet jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung und Widerruf von Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit dem BBL zu melden.

Von der Dienstleisterin werden eine Überprüfung und Entscheidung vorgenommen, ob im konkreten Fall die Nichtkonformität in Form einer geringfügigen, mittleren oder schwerwiegenden Abweichung vorliegt.

12.1 Geringfügige Abweichung

Abweichung, die keinen Einfluss auf das sicherheits- oder funktionstechnische Verhalten des Produktes hat.

12.2 Mittlere Abweichung

Abweichung, die keinen wesentlichen Einfluss auf das sicherheits- oder funktionstechnische Verhalten des Produktes hat.

12.3 Schwerwiegende Abweichung

Abweichung, die unmittelbar oder mittelbar einen wesentlichen Einfluss auf das sicherheits- oder funktionstechnische Verhalten des Produktes hat.

Alle erbrachten Leistungen der Dienstleisterin werden der Auftraggeberin in Rechnung gestellt. Der Status der Zertifizierung wird auf der Homepage der Dienstleisterin veröffentlicht.

12.4 Vorliegen einer geringfügigen oder mittleren Abweichung

Sollte eine geringfügige oder mittlere Abweichung vorliegen, so wird die Auftraggeberin von der Dienstleisterin zur Mängelbehebung innerhalb einer festzulegenden Frist aufgefordert. Erfolgt die Mängelbehebung und Umsetzung der geforderten Massnahmen nachweislich innerhalb der festgelegten Frist, so bleibt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit gültig.

Sollten die Abweichungen nicht ordnungsgemäss oder fristgerecht behoben werden, so wird die Auftraggeberin neuerlich aufgefordert die Abweichungen innerhalb einer Nachfrist zu beheben. Durch die vollständige nachweisliche Umsetzung der Massnahmen und Behebung der Abweichungen bleibt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit gültig.

Eine weitere Missachtung der Mängelbehebung führt grundsätzlich zur Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit.

Das zertifizierte Produkt darf in diesem Fall nicht mehr oder nur eingeschränkt in Verkehr gebracht werden. Die Aussetzung oder Einschränkung der Zertifizierung und neuerliche Aufforderung zur Mängelbehebung innerhalb einer Nachfrist und die Androhung der Entziehung der Zertifizierung wird der Auftraggeberin durch die Dienstleisterin mitgeteilt. Durch die Umsetzung und Mängelbehebung durch den Kunden wird im Regelfall die Zertifizierung wiederhergestellt. Das Produkt darf in diesem Fall wieder in Verkehr gebracht werden.

Eine nochmalige Missachtung der Mängelbehebung und Umsetzung der geforderten Massnahmen hat eine Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit zur Folge. Sollte von der jeweiligen Auftraggeberin keine weitere Zertifizierung vorliegen, so kann die Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung von der Dienstleisterin gekündigt werden.

12.5 Vorliegen einer schwerwiegenden Abweichung

Bei Vorliegen einer schwerwiegenden Abweichung wird die Zertifizierung im Regelfall ausgesetzt oder eingeschränkt. Über die Aussetzung oder Einschränkung der Zertifizierung wird die Auftraggeberin schriftlich informiert und zur Mängelbehebung innerhalb einer festgesetzten Frist aufgefordert. Ebenfalls erfolgt die Androhung des Widerrufs der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit.

Eine fristgerechte Mängelbehebung und Umsetzung der Massnahmen durch die Auftraggeberin hat eine Wiederherstellung der Zertifizierung zur Folge. Das Produkt kann wieder in Verkehr gebracht werden.

Sollte die Mängelbehebung und Umsetzung der geforderten Massnahmen durch die Auftraggeberin nicht vorgenommen werden, so führt dies unweigerlich zur Verweigerung oder zum Widerruf der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit. Sollte keine weitere Zertifizierung vorliegen, so kann die Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung von der Dienstleisterin gekündigt werden.

13 Beendigung der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung

Sollte die Beendigung der Vereinbarung auf Zertifizierung und Inspektion durch die Auftraggeberin schriftlich beantragt werden, so wird der Beendigungsvorgang durch die Dienstleisterin nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorgenommen.

Die Beendigung der Vereinbarung auf Zertifizierung und Inspektion wird der Auftraggeberin schriftlich bestätigt. Sämtliche Zertifikate der Leistungsbeständigkeit verlieren ihre Gültigkeit. Die zertifizierten Produkte dürfen mit diesen Zertifikaten nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

14 Aufzeichnungen

Um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an die Zertifizierungsprozesse wirksam erfüllt worden sind, werden sämtliche Aufzeichnungen von der Dienstleisterin aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in den Räumlichkeiten der Dienstleisterin, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage überwacht werden. Die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Dienstleisterin ist nur für berechtigte Personen möglich.

Sämtliche Aufzeichnungen werden unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit behandelt.

Sämtliche Aufzeichnungen werden im Zeitraum ab Antrag bis zur Zurückziehung oder Beendigung einer Zertifizierung und darüber hinaus 10 Jahre aufbewahrt.

Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt durch Mitarbeiter der Dienstleisterin, die nicht mit der im Zusammenhang stehenden Zertifizierungstätigkeit befasst waren. Beschwerden werden in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet.

Für die Entscheidungsfindung im Beschwerdeverfahren werden alle erforderlichen Informationen von der Dienstleisterin erfasst und verifiziert. Allfällige Korrekturmassnahmen werden einer Überprüfung auf Wirksamkeit unterzogen. Über das Ergebnis und das Ende des Verfahrens wird der Beschwerdeführer von der Dienstleisterin schriftlich informiert.

Werden der Auftraggeberin in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen Beschwerden bekannt gemacht, so hat dieser die Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Dienstleisterin auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Jene Beschwerden, die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, sind von der Auftraggeberin durch geeignete Massnahmen in Ordnung zu bringen. Diese Massnahmen sind entsprechend zu dokumentieren.

15 Gebühren für den Bereich Zertifizierung und Inspektion

Das Zertifizierungsverfahren und alle damit verbundenen Tätigkeiten sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren sind in der geltenden Gebührenordnung Q.B.RL.11 der Auftraggeberin aufgeführt.